

An den Landkreis Helmstedt
-Kfz-Zulassungsstelle-
Südstraße 10
38350 Helmstedt

**Antrag auf Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II
außerhalb des Zulassungsverfahrens**

(für ein Neufahrzeug, dass bisher weder im Inland noch im Ausland zugelassen war)

1. Daten des Antragsteller:

Name, Vorname, oder Name der Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Der Nachweis der Daten erfolgt über die Vorlage von Personalausweis, Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung, Auszug aus dem Handelsregister und einer Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Vereinsregister. Die genannten Unterlagen werden im Original oder als beglaubigte Kopie akzeptiert.

2. Daten zum Fahrzeug:

Fahrzeugart (z.B. PKW, LKW): _____

Hersteller (z.B. VW AG): _____

Fahrzeug-Ident.-Nr.: _____

3. Herkunftsland des betreffenden Fahrzeugs:

Einfuhr aus EG-Mitgliedsstaat: _____

Einfuhr aus Nicht-EG-Mitgliedsstaat: _____

4. alle benötigten Unterlagen sind beigelegt:

- EG-Typgenehmigung (CoC-Papier), **Achtung:** deutsche Schadstoffklasse nötig. Fehlende Angaben zur Schadstoffklasse können nur vom Hersteller oder durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen schriftlich bestätigt werden!!!
- Wenn keine EG-Typgenehmigung vorhanden ist, weil das Fahrzeug keinem genehmigten Typ zugeordnet ist: Gutachten gemäß § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Vollbegutachtung)

- Umsatzsteuererklärung (Kontrollmitteilung) für das Finanzamt (Muster liegen in der Zulassungsstelle aus, können aber auch über die Internetseite der Oberfinanzdirektion in Hannover bezogen werden)
- Nachweis der Verfügungsberechtigung (Kaufvertrag, Rechnung, etc. woraus zu erkennen ist, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt)
- Bei Einfuhr aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat:
Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- Vorführung des Fahrzeugs
 - Auf die Vorführung des Fahrzeugs kann verzichtet werden, wenn das Fahrzeug
 - Vorher einer Vollbegutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unterzogen wurde,
 - Eine „deutsche“ Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgt ist, oder
 - Bei Nicht-Vorführung mit der Antragstellung versichert wird, dass die Fahrgestellnummer am Fahrzeug mit der Nummer in den vorgelegten Fahrzeugunterlagen übereinstimmt (siehe unten)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Zu unterschreiben bei Nicht-Vorführung des Fahrzeugs:

„Ich versichere, dass sich das genannte Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises Helmstedt befindet. Die Fahrzeug-Ident.-Nr. ist im Original am Fahrzeug eingeschlagen und wurde von mir überprüft. Sie stimmt mit den Angaben in den vorgelegten Fahrzeugdokumenten überein. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zum Sachverhalt strafrechtlich verfolgt werden können.“

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: DZ Kommunalmaster Fahrzeug

Verarbeitungstätigkeit:

- Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;
 - Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischem Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung @landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber

dem Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
- 4) Andere Zulassungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA – Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahr nach Datum der Veröffentlichung

8) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

9) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

10) Endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, soweit die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geboten ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO i.V.m. mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §34ff), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz